

## **Satzung**

über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Landkreis Hameln-Pyrmont zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Konsolidierte Lesefassung, berücksichtigt:

- Neufassung vom 17.07.2007
- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011

### **§ 1**

#### **Heranziehung**

(1) Die Städte Hameln, Bad Pyrmont, Bad Münder und Hess. Oldendorf sowie die Gemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal und Salzhemmendorf (nachstehend: Gemeinden) werden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Gesetze vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3062), herangezogen.

(2) Die Heranziehung der Städte Bad Münder und Hess. Oldendorf sowie der Gemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal und Salzhemmendorf gilt nur für die Unterbringung (Beschaffung und Erstaussstattung von Wohnraum) von Ausländern mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, die den Kommunen nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden.

(3) Der Landkreis behält es sich vor, bei besonderen Maßnahmen oder in besonderen Einzelfällen selbst tätig zu werden.

### **§ 2**

#### **Erstattung der Aufwendungen**

(1) Der Landkreis erstattet den Gemeinden im Rahmen der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 die Aufwendungen für die nach AsylbLG erbrachten Hilfen in vollem Umfang.

Die Erstattung ist von den Gemeinden monatlich mit einer Aufstellung über die erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben anzufordern.

Die Gemeinden erhalten jeweils am ersten Werktag des Monats Abschlagzahlungen in Höhe von höchstens einem Zwölftel der Vorjahresnettoaufwendungen.

Für die Zuordnung der Zahlungen gilt der Buchungsplan des Dezernates 3 des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Landkreis erstattet den Gemeinden im Rahmen der Heranziehung nach § 1 Abs. 2 die Aufwendungen für die Unterbringung der zugewiesenen Personen.

Für die Erstausrüstung von Wohnungen können Pauschalen zwischen Landkreis und Kommunen vereinbart werden.

Erstattungen sind von den Gemeinden monatlich mit einer Aufstellung über die getätigten Ausgaben und etwaige Einnahmen anzufordern.

### **§ 3 Personal- und Sachkosten**

Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2011

Landkreis Hameln-Pyrmont

gez. Rüdiger Butte  
Landrat